

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Arbeitertag in Oldenburg vom 14. November 1869**

**Ramsauer, Peter**

**Oldenburg, 1869**

Das oldenburgische Landtags-Wahlgesetz.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6081**

## Das oldenburgische Landtags-Wahlgesetz.

Es mag bei dem Einen oder Andern eine gewisse Verwunderung erregt haben, auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Versammlung die Erörterung des oldenb. L.=W.=G. gesetzt zu sehen — einmal aus dem Grunde, weil das oldb. Gesetz nur für einen Theil der hier vertretenen Vereine von unmittelbar praktischer Bedeutung zu sein scheint, dann aber auch, weil erst durch Gesetz vom 21. Juli v. J. für das Großherzogthum Oldenburg ein neues Wahlgesetz verkündigt ist, das gegen das frühere durch die Beseitigung des Dreiklassensystems einen erheblichen Fortschritt enthält! Indessen wird es begreiflich erscheinen, daß auch das neue Wahlgesetz, so bereitwillig wir die Verbesserungen desselben anerkennen, unseren Wünschen nicht vollständig entspricht — und vielleicht in wesentlichen Punkten nicht entspricht — daraus rechtfertigt sich zur Genüge, daß die Agitation nicht zur Ruhe gehe, sondern mit Hülfe des aus neuen Bestimmungen hervorgehenden Landtags zu erreichen sucht, was sie an dem neuen Gesetze nicht befriedigt. Sodann ist aber das Wahlgesetz für den oldenb. Landtag ein Gegenstand, der schon einmal eine Versammlung wie die heutige beschäftigte und wenn damals von einer Resolution oder Petition abgesehen wurde, weil eine Reform in naher Aussicht stand, so tritt die Aufgabe heute

wieder in den Vordergrund, zu prüfen, was die Reform gebracht hat und was sie zu wünschen übrig läßt. Die Bedeutung des Wahlgesezes für unser Land braucht nicht weiter begründet zu werden, da es sich um nichts weniger handelt als um den richtigen Modus, durch welchen die Vertreter des Großherzogthums in den Landtag abgeordnet werden, der zur Mitwirkung an der Verwaltung unserer Provinz und an der Regelung unserer staatlichen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht auf den norddeutschen Bund übergegangen sind, berufen ist. Die Arbeiterbevölkerung hat ein ganz besonderes Interesse an diesem Gesetze, da gerade die Ausstellungen, die früher gemacht wurden und zum Theil durch das neue Gesetz nicht beseitigt sind, auf dem Vorwurf beruhen, daß dieser Classe von Staatsbürgern ihr politisches Recht durch dasselbe verkürzt werde. Unsere Nachbarn außerhalb der Grenzen des Herzogthums werden nicht nur bereit sein, uns in der Besprechung und Berathung unserer inneren Angelegenheiten behülflich zu sein; sie werden in dem weiteren Verlaufe bald einsehen, daß es sich um wichtige Prinzipien handelt, um eine richtige Begrenzung des politischen Wahlrechtes im Allgemeinen, um eigenthümliche Verschlingungen des öffentlichen Rechts des norddeutschen Bundes mit den pratikularen Institutionen der Einzelstaaten; sie werden vielleicht mit mir zu der Ueberzeugung kommen, daß nur von einer gleichmäßigen Ordnung der öffentlichen Rechte, wenn nicht durch den Bund, so doch in dem Bunde ein befriedigender Zustand zu erwarten ist und werden sich überzeugt halten, daß jede Arbeit auf diesem Gebiete, auch wenn ihr nächstes Ziel eine Gesetzesänderung in einem kleineren Kreise ist, für jeden Norddeutschen unmittelbares Interesse hat, weil es sich um nichts geringeres handelt, als um den Inhalt der Rechte, die auf dem Boden des gemeinsamen Indigenats in Beziehung auf die politischen Rechte im Einzelstaate erwachsen. Wenn wir froh sind, schon jetzt den norddeutschen Bund als unser Inland zu bezeichnen, so haben wir auch alle Ursache, uns darum zu bekümmern, wie es um die Rechte steht, die wir in den verschiedenen Provinzen dieses Staates, in denen wir uns auf-

halten, niederlassen, Heimaths- oder Bürgerrecht erwerben, beanspruchen dürfen, und an welche Voraussetzungen die Theilnahme an dem politischen Leben der Einzelstaaten geknüpft ist.

Die erste Arbeiterversammlung, die überhaupt in der Stadt Oldenburg getagt hat (im August 1867), beschloß einen Protest gegen die Auslegung, die das Reichswahlgesetz Seitens der Großh. Regierung erfahren hatte. Die damalige Reichstagswahl geschah (nach dem oldb. Gesetze vom 4. Dez. 1866) unter gewissen hier nicht in Betracht kommenden Modifikationen nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849. In diesem fand sich unter Anderem der Artikel „Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben.“ Der erwähnte Protest rügte nun, daß dieser Ausdruck „fester Wohnsitz“ von Großh. Regierung die Auslegung erfahren habe, daß demnach sonst stimmberechtigte Gehülften, Gesellen, Arbeiter und Tagelöhner von dem Wahlrecht ausgeschlossen seien, weil sie nach dem Wortlaut unserer Gemeindeordnung keinen festen Wohnsitz am Ort der Wahl hätten. Das Großh. Staatsministerium ließ damals den Bittstellern den entgegenkommenden Bescheid zugehen, daß die gewünschte Abänderung der getroffenen Bestimmungen, die nach der gegenwärtigen Lage des Wahlgeschäfts keine praktische Bedeutung mehr haben könne, für die nächsten Wahlen in Erwägung genommen werden solle.

Ich führe diesen Vorgang nicht nur an, um zu zeigen, wie bereitwillig unser Ministerium ist, Beschwerden, auch aus diesen Kreisen ihrer Prüfung zu unterziehen, auch nicht nur, um nahe zu legen, daß gerade die Ausübung des Wahlrechts Nichteinheimischer thatsächlich von der Auffassung der ihnen vielleicht fremden Bestimmungen des Landes abhängen, in dem sie sich befinden, sondern vorzugsweise um schon an dieser Stelle an einem praktischen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß der gegenwärtige Zustand unseres öffentlichen Rechts auf einer mitunter sehr schwierigen Auslegung über das Verhältniß einzelner Vorschriften des Bundesrechts zu

gewissen Artikeln des Landes rechts beruht. Wenn die Verfassung sagt „ein Norddeutscher ist in jedem Staate des Bundes wie ein Inländer zu behandeln“ so versteht jedes Kind, daß damit für die Behandlung sachlich nichts gesagt ist, so lange man nicht weiß, wie der Inländer behandelt wird. Aber selbst positive Bestimmungen, wie sie sich z. B. in dem Freizügigkeitsgesetz finden, erhalten ihren materiellen Inhalt zum Theil erst durch die Landesgesetze. So hatte jener Artikel des Reichsgesetzes von 1849 das aktive Wahlrecht an einen „festen Wohnsitz“ geknüpft. Was heißt das? fragt sich der Verfasser einer Ausführungsbestimmung, der zur praktischen Handhabung des Gesetzes berufene Beamte. Art. 27 §. 2 der oldenb. Gemeindeordnung sagt: „Insbesondere wird ein selbstständiger Wohnsitz nicht begründet:

c) wenn Handlungsdiener, Handwerksgesellen, oder Dienstboten sich für eigene Rechnung Kost und Wohnung verschaffen.“

War dieser Passus des oldenburgischen Gesetzes anzu ziehen, so hatte die Regierung Recht, wenn sie solche Handwerksgesellen u. s. w. ausschloß — aber bestimmt denn die oldb. Gemeinde-Ordnung den Inhalt des Reichswahlgesetzes? Gewiß nicht! und doch ist eine Auslegung, was „fester Wohnsitz“ sei, nothwendig, und so lange eine Feststellung fehlt als Ausfluß einer Quelle, die unter Beseitigung aller entgegenstehender Interpretationen von ihr untergeordneten Organen dem Ausdruck seine genaue Bestimmung giebt, ist man entweder auf ganz allgemeine Grundsätze angewiesen oder auf die Analogie partikularrechtlicher Vorschriften. Das neue Wahlgesetz für den norddeutschen Bund vom 3. Mai 1869 hat statt des Ausdrucks „fester Wohnsitz“ den gewiß vorzüglicheren „Wohnsitz“ durch den wenigstens ausgeschlossen ist, nach einer besonderen Eigenschaft des Wohnsitzes zu suchen. Was Wohnsitz ist, bleibt immer eine offene Frage, die verschieden beantwortet werden wird und eine gleichmäßige Praxis wird nicht eher eintreten, als eine gemeinsame höchste Instanz, ich meine, ein norddeutscher Gerichtshof oder meinetwegen ein Verwaltungsgerichtshof, eingesetzt ist, mit der Zuständigkeit einer

endgültigen Entscheidung über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts.

Es ist dies Berühren des Wahlgesetzes für den Reichstag keine Abschweifung; wir haben es mit denselben Begriffen zu thun bei dem Gegenstand unserer Tagesordnung, wir gerathen dabei in dieselben Schwierigkeiten der Auslegung über das Verhältniß der Bestimmungen des Bundesrechts und des Landesrechts, wir finden eine endliche Lösung nur durch eine erweiterte Bethätigung der Bundesgesetzgebung.

Bei der letzten Abgeordnetwahl, oder, da wir es noch mit nicht directen Wahlen zu thun haben, bei der letzten Wahlmännerwahl, traten in dem städtischen Wahlbezirke eine ganze Reihe von Arbeitern an die Urne, z. Th. seit Jahren hier ansässige Personen und unter ihnen solche, die in öffentlicher Versammlung auf die Liste der zu erwählenden Wahlmänner gesetzt waren, welche von dem Wahlcommissar zurückgewiesen werden mußten. Ich sage: mußten, zunächst aus einem formellen Grunde, weil ihre Namen nicht in den ausgelegten Urwählerlisten enthalten waren, gegen deren Vollständigkeit und Richtigkeit in dem öffentlich angelegten Zeitraum Reclamationen nicht erhoben waren. Diese Erfahrung enthält zunächst die Mahnung, daß man sich der Einsicht der Listen nicht enthalten soll und es nicht darauf ankommen lassen darf, man werde schon in dieselben aufgenommen sein. Jene Personen waren aber ferner mit Recht in die Listen nicht aufgenommen, während sie doch der Meinung waren, daß unser Wahlgesetz sie nicht vom Stimmrecht ausschließe. Das enthält die fernere Aufforderung, sich mit dem Wahlgesetz bekannt zu machen, um beurtheilen zu können, ob eine Reclamation Erfolg haben wird, oder nicht. Wenn aber diese Prüfung ergiebt, daß Personen von dem Stimmrecht durch das Wahlgesetz ausgeschlossen sind, die nach unserer Meinung zugelassen werden müßten, so begründet das endlich drittens die Pflicht für eine Gesetzesänderung einzutreten. Die erste Mahnung richtet sich an jeden Einzelnen, der zweiten und dritten nachzukommen ist der Zweck der gegenwärtigen

Berathung, die darnach von selbst in die beiden Theile zerfällt:

1. was bestimmt unser Landtagswahlgesetz,
2. welche Anforderungen stellen wir an ein uns zusagendes Wahlgesetz.

Zu 1. kann ich mich vorläufig mit einem ganz allgemeinen Ueberblick begnügen und die Einzelheiten anknüpfen, wo sie sich m. E. im Widerspruch befinden mit dem anzustrebenden Ziele.

Das Wahlgesetz vom 2. Juli 1868, nach dem wir in diesen Tagen zum ersten Male Landtagsabgeordnete gewählt haben, hat den Grundsatz an seiner Spitze, daß die Wahl der Abgeordneten durch Wahlmänner vermittelt wird (Art. 1) die Wahl ist mithin eine indirekte. Nach Art. 4 ist jeder nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberrechtigt und als Wahlmann wählbar. Stimmberechtigt ist nach Art. 6 als Urwähler, wählbar als Wahlmann und als Abgeordneter, jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 7 ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtcombattanten, ruht solange dieselben bei der Fahne sind. Die politischen Gemeinden bilden Wahlbezirke, in welchen durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher erschienenen Urwähler auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt wird. Sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises wählen dann ferner auf je 10000 Seelen einen Abgeordneten.

Also keine Klassenwahl, wie sie früher in unserem Lande bestand und noch heutigen Tages in Preußen in Uebung ist. Jener Versuch, die Stimmen der Urwähler anstatt sie zu zählen, zu wägen und zwar nach der Steuerkraft, die durch sie repräsentirt wird, ist völlig aufgegeben. Wenn wir alle Ursache haben, uns über diesen Fortschritt zu freuen und unseren Nachbarn zu wünschen, daß sie bald auch zu diesem gleichen Stimmrecht gelangen mögen, so sei dem bei uns überwundenen Standpunkt nur der eine Vorwurf nicht er-

spart, daß es, selbst wenn man dem Prinzip dem es seinen Ursprung verdankt, zustimmen wollte, in Folge der ungleichmäßigen Vertheilung des Vermögens in den verschiedenen Wahlbezirken, die Ungerechtigkeit nach sich zieht, einen Steuerzahler in dem reicheren Wahlbezirk in die letzte Klasse herabzudrücken, der vielleicht in einer andern zu den Ausgewählten der ersten Klasse gehört hätte; daß es in seiner Consequenz einigen wenigen Begüterten, ja möglicherweise einem einzigen Reichen, eben so viel Recht zumißt, wie einer ansehnlichen Schaar Wohlhabender und einer großen Menge Unbemittelter; daß es mit allen Durchschnittsbestimmungen die praktischen Härten gemein hat, daß innerhalb der drei Klassen eine große Differenz der Steuerkraft der Einzelnen unberücksichtigt bleibt, und an den beiden Grenzlinien um wenige Groschen, ja um einen Schwaren, der Stimmberechtigte nach oben oder nach unten gewiesen wird.

Haben wir somit jetzt ein gleiches Wahlrecht, so fordern wir ferner ein allgemeines und ein direktes.

Allgemeines Wahlrecht für den Reichstag des norddeutschen Bundes garantirt die Verfassung und bringt das Wahlgesetz zur Ausführung. Unser Landtagswahlgesetz auch; aber sehen wir uns die Voraussetzungen und die Ausnahmen etwas näher an, so sind doch bedeutende Ausstellungen gegen die Allgemeinheit in ihrer praktischen Durchführung zu machen.

Als das Subjekt, den Träger des allgemeinen Stimmrechts, finden wir den Staatsbürger bezeichnet, und wenn hieran schon weitergehende Forderungen geknüpft werden, so muß ich den Verdacht vorerst zurückweisen, als ob ich die Frauenzimmer mit politischen Rechten ausstatten wollte. In deutschen Landen ist diese Forderung noch nicht ernstlich aufgetreten, obgleich wir m. Ae. nach mit dieser Frage nicht verschont bleiben werden. Sie ist schon näher gerückt, durch die gewiß gerechtfertigte Zulassung des weiblichen Geschlechts in die Gewerksvereine, durch die immer weiter greifende Agitation für Frauenerwerb. Die gesteigerte Selbstständigkeit wird auch

den Anspruch auf politische Rechte wach rufen und einen nachhaltigen Angriff auf das Monopol des stärkeren Geschlechts ins Leben treten sehen. Wer mag den endlichen Ausgang voraussagen? ich habe mich kürzlich gewundert in einem Aufsatz über Frauenemanzipation zu ersehen, daß die Chancen dieser Bewegung jenseits des Canals und des Ozeans nicht ungünstig stehen. Ich glaube gerade in einer Versammlung wie der heutigen wird die Ueberzeugung Boden haben, daß es nicht gut ist, vor noch ferne scheinenden Fragen die Augen zu verschließen, sondern besser, selbst auf die Gefahr hin, vorläufig nur Heiterkeit zu erregen, auf dieselben aufmerksam zu machen.

Lassen wir das weibliche Geschlecht bis heute Abend unberücksichtigt, so stehen wir wieder vor dem „Staatsbürger.“ Oldenburger könnten wir statt dessen sagen und werden es in Ordnung finden, daß Ostfriesen, Bremer und andere Norddeutsche nicht mit in den oldenburgischen Landtag wählen. Wie aber, wenn sie sich, was Dank der Bundesgesetzgebung, ihnen so leicht gemacht ist, im Oldenburgischen niederlassen, sich verheirathen, Grundbesitz erwerben, ein Gewerbe oder sonstiges Geschäft treiben und — dafür ist hinlänglich gesorgt — wie die Oldenburger ihre Abgaben bezahlen? daß das vor der Constituirung des norddeutschen Bundes Alles nichts ausmache, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Wenn so ein „Fremder“ ganz lange im Lande war, vielleicht innerhalb desselben aus einer Gemeinde in die andere zog, wo nur bekannt war, daß er früher nicht Angehöriger dieser Gemeinde, nicht aber, daß er ein „Ausländer“ sei, so mochte es allmählig in Vergessenheit gerathen, daß er ein Hannoveraner oder ein Meckelnburger sei. Vielleicht nahm man keinen Anstand, seine Kinder zu dem Militärdienst heranzuziehen, diese wußten auch nicht anders, als daß es in der Ordnung sei, sie zu behandeln wie die Nachbarnleute und so wurde allmählich aus der fremden Familie in der ersten oder in der zweiten Generation eine oldenburgische. Von Rechts wegen blieb die Familie oder der Einzelne fremd — es gab und giebt auch nach

dem gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetze über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit keinen Artikel, der einem solchen (etwa durch Erziehung) das oldenburgische Staatsbürgerrecht verliehen hätte. Mit einem Badenser, Bayern, Würtemberger hat es unstreitig noch heute dieselbe Bewandniß — wie aber mit einem Preußen, mit einem Sachsen, mit einem Hessen, der sich darüber ausweisen kann, daß seine Wiege in der richtigen Reichshälfte gestanden hat? Garantiert etwa die Bundesverfassung jedem Norddeutschen, daß er Staatsbürger des Bundesstaates sei, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder spricht sie aus, daß er es nach einer Reihe von Jahren von selbst würde? Keineswegs! Art. 3 sagt:

„Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz — zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen — ist.“ Durch diesen Artikel wird dem Preußen das Staatsbürgerrecht in Oldenburg nicht gegeben, sondern nur freigestellt es zu erwerben „wie ein Einheimischer.“ Andere Einheimische als Staatsbürger giebt es aber **bei uns** nicht; Voraussetzungen wie ein oldenburgischer Staatsbürger das oldenburgische Staatsbürgerrecht erwirbt, kann es begriffsmäßig nicht geben und so hat jene Verfassungsbestimmung für einen, der sich in Oldenburg niedergelassen hat, nur den Sinn „wenn Du Oldenburger Staatsbürger werden willst, so steht es dir frei, dich nach den oldenburgischen Gesetzen aufnehmen zu lassen.“ Dieses oldb. Gesetz kennt aber als Begründung des Staatsbürgerrechts neben der *A b s t a m m u n g* von einem Oldenburger und der derselben gleichgestellten *L e g i t i m a t i o n*, und der Verheirathung eines Frauenzimmers mit einem Oldenburger: nur die *B e r l e i h u n g*, namentlich also keine Erziehung. Diese Verleihung geschieht stillschweigend durch Anstellung in Hof-, Staats- und

Gemeindedienst oder ausdrücklich abseiten der Provinzialregierung durch Zustellung einer von ihr ausgefertigten Aufnahme-Urkunde. Diese Aufnahme-Urkunde darf nur ertheilt werden auf Grund des Nachweises von vier Voraussetzungen, unter denen die wichtigste die ist, daß der Nachsuchende in einer inländischen Gemeinde durch seine Aufnahme das Gemeindebürgerrecht erhalten werde.

Aus der oben mitgetheilten Bestimmung der Bundesverfassung und aus dem ganzen Geist des Bundesstaatsrechts läßt sich allenfalls schließen, daß bei dem Nachweis des Nachsuchenden über das Vorhandensein der vier Voraussetzungen, unter denen ihm das oldb. Staatsbürgerrecht ertheilt werden darf, den Angehörigen eines Bundesstaats dieses Bürgerrecht auf sein Ansuchen ertheilt werden muß.

Vielfach wird angenommen das Freizügigkeitsgesetz, das mache die Sache ganz anders. Wenn ein Arbeiter aus diesem oder jenem Theile Norddeutschlands seit in Krafttreten des Freizügigkeitsgesetzes drei Jahre in der Stadt Oldenburg gewohnt habe, dann könne er getrost an die Wahlurne herantreten, ohne eine Zurückweisung zu gewärtigen. Auch das ist nicht richtig. Der §. 11 dieses Gesetzes vom 1. Nov. 1867, das nun mit Neujahr zwei Jahre in Geltung gewesen ist, sagt: „durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindevorkünften und der Armenpflege nicht berührt.“

Allerdings fährt der zweite Absatz fort: „Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstüßungswohnsitz) erworben wird, so behält es dabei sein Bewenden.“

Hier kommt also wiederum Alles auf den Inhalt der Landesgesetze an und in der gegenwärtigen Frage auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung. Die oldb. G.=D. vom

1. Juli 1855 hatte bereits die Freizügigkeit (selbstredend innerhalb der Grenzen des Landes), wenn auch etwas beschränkter als das Bundesgesetz — sie hatte in Verbindung mit der Freizügigkeit das Institut der Erziehung des Gemeindebürgerrechts durch dreijähriges Wohnen. Diese Erziehung war aber wieder beschränkt auf oldenb. Staatsangehörige und fragt es sich angesichts dessen, was für ein „Bewenden,“ wie das Bundesgesetz sich ausdrückt, es nunmehr behält. Sagt das Bundesgesetz nur, daß ein Oldenburger, der von einer Gemeinde in die andere zieht, unter den näheren Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nach wie vor Gemeindebürgerrecht im Wege der Erziehung erwirbt? Diese Auslegung läßt sich hören, aber ich glaube allerdings, daß nach einer richtigeren Auffassung das Bundesgesetz allen Norddeutschen an den Vortheilen des partikularrechtlichen Instituts dieser Erziehung Theil geben will. Das heißt aber noch lange nicht, nach dreijährigem Wohnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes wird der Fremde Ortsbürger und Staatsbürger. Erstens nämlich sind in 10 Artikeln eine ganze Reihe von Voraussetzungen aufgestellt, welche den fraglichen Erwerb der Gemeindeangehörigkeit bedingen. Um nur eines herauszugreifen, findet sich gerade in diesem Abschnitt die oben erwähnte Bestimmung, daß nicht nur das selbstständige Wohnen nicht genügt, wenn man bei einem anderen in Kost und Lohn steht, sondern daß Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten auch dann nicht Gemeindeangehörigkeit erwerben, wenn sie auch auf eigene Rechnung sich Kost und Wohnung verschaffen. Ein Fremder also, der drei Jahre in hiesiger Stadt gewohnt hat, steht darin dem oldenb. Staatsbürger gleich, daß er, wenn er die Erziehung geltend machen will, nicht nur den Bedingungen des Wohnens auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes 3 Jahre lang nachgekommen sein, sondern gleichzeitig auch die auf 6 Seiten beschriebenen Erfordernisse der G. D. erfüllt haben muß. Hat er dies gethan, so hat der Fremde sich in der betreffenden Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz erworben. Ob auch Gemeindebürgerrecht in dem Sinne

einer Berechtigung zur Theilnahme an den politischen Rechten in der Gemeinde, ist noch eine weitere Frage, deren Behandlung, so wichtig und interessant sie ist, um nicht zu weit zu führen, hier unterbleiben muß. Ich will daher einmal annehmen, der Fremde sei Ortsbürger, Mitglied der politischen Gemeinde im vollen Umfange geworden, so ist er doch noch kein Staatsbürger, sondern hat erst eine der vier Voraussetzungen erfüllt, unter denen ihm nach den früheren Erörterungen auf sein Nachsuchen die Ausnahme-Urkunde durch die Provinzialregierung ertheilt werden darf oder muß.

Sie sehen, m. H.! die Sache ist nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick scheinen mag und ich habe mich nicht gescheut, Sie in meinen Vortrag hinsichtlich dieses einen Punktes über die mannigfachen Hindernisse zu führen, um Ihnen dadurch einen Zug des Bildes zu verdeutlichen, den der gegenwärtige Zustand unseres öffentlichen Rechtes bietet. Sie werden nicht verkennen, wie schwierige Aufgaben die Gesetzgebung zu lösen hat, wenn Sie erwägen, daß die Bundesgesetzgebung schon bisher mit kühnem Griffe gerade an diese Verhältnisse Hand angelegt hat und daß unsere oldenburgischen Gesetze sich zu den vorzüglichsten der Partikularrechte der einzelnen Bundesstaaten zählen dürfen.

Wie ist aber da heraus zu kommen? Ich glaube nicht anders als durch äußerst radikale Mittel. Vor dem Ausdruck „radikal“ scheue ich mich nicht, er bezeichnet nur den Character, den die Bundesgesetzgebung schon bisher gehabt hat und dem sie auf allen Gebieten, wo sie einmal in die Zustände der Einzelstaaten eingegriffen hat, treu bleiben muß. Sie wird ihm auch treu bleiben und die Erfahrung wird bestätigen, daß kein Halt eintreten kann, daß selbst die verfassungsmäßige Zuständigkeit keine Schranke bilden wird, bis wir bei gleichartigen und vor allen Dingen bei einfachen Rechtszuständen ankommen. Die einfache und consequente Lösung der gegenwärtigen Frage ist die: statt auf die Bestimmungen der Partikulargesetze über Erziehung des Unterstützungswohnortes zu verweisen, muß der Bund selbst für das ganze Bundesgebiet

(etwa in einem Heimathsgesetz) diesen Erwerb der Ortsangehörigkeit aussprechen; statt den Einzelgesetzen zu überlassen, was für Rechte aus dieser Angehörigkeit folgen, muß er sie (wenigstens das Minimum derselben) festsetzen, anstatt die Einzelgesetzgebung über das Staatsbürgerrecht, wie die Verfassung verspricht, zu beaufsichtigen, muß der Bund selbst die Grundsätze über den Erwerb und Verlust derselben vorschreiben. Auf diese Weise werden wir denn dahin kommen, daß jeder Norddeutsche nach einem (etwa 3jährigen) Wohnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes, oder vielleicht unter Erfüllung noch weiterer, aber nur von Bundeswegen aufgestellter Voraussetzungen, Gemeindebürger und damit zugleich auch Staatsbürger des Staates wird, dem diese Gemeinde angehört. Bis der Bund dazu kommt, können freilich die einzelnen Staaten ihren Partikularrechten für ihr Gebiet denselben Zuschnitt geben.

Der Staatsbürger, der ein Stimmrecht in Anspruch nimmt, muß aber ferner ein selbstständiger sein und ist nach §. 2 nicht als selbstständig anzusehen:

- a) der unter Curatel steht,
- b) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat,
- c) der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Diese drei Ausnahmen wiederholen sich in sämtlichen oldenburgischen Wahlgesetzen verschiedenen Datums und verschiedenen Inhalts. Die erste rechtfertigt sich selbst; die zweite finde ich ebenfalls am Plage. Wer der aus Zwangsmitteln unterhaltenen Armenkasse zur Last fällt, ist nicht berufen, politische Rechte auszuüben. Ich weiß wohl, daß unverschuldetes Unglück die Ursache eines solchen Zurückkommens sein kann, ein solcher ist wegen seiner Armuth zu beklagen, die zeitweise Entziehung des Stimmrechts ist die natürliche Folge derselben. Wer seine eigene Existenz nicht zu vertreten im Stande ist und die Allgemeinheit angehen muß, um sich vor dem Untergange zu schützen, der kann nicht berechtigt sein, die Angele-

genheiten des Gemeinwesens mit zu vertreten. Es kommt hinzu, daß diese Schwälerung der politischen Rechte das einzige, rechtliche Gegenmittel ist, um den Verarmten von der Geltendmachung seiner Ansprüche an die Gemeinde abzuhalten. So lange das Zwangsarmenrecht, verbunden mit einem erzwingbaren Anspruch auf Unterstützung, existirt, kommt es dem Staate wohl zu, durch eine gesetzlich ausgesprochene Unselbstständigkeit zu constatiren, daß in solchen Fällen ein krankhafter Zustand vorliegt. Auch mit der Aufstellung des dem Reichstagswahlgesetze entsprechenden Alter von 25 Jahren, mit den ferneren Ausschließungsgründen des Art. 7 in den Fällen der gerichtlichen Aberkennung der politischen Rechte, im Falle der Verhaftung, sowie mit dem Ruhen des Stimmrechts der bei der Fahne befindlichen Combattanten wird man sich einverstanden erklären, nur wäre es allerdings wünschenswerth, wenn das Landtagswahlgesetz sich in Zukunft auch nach Form und Fassung dem Reichstagswahlgesetz anschloesse; dann würde der Zweifel wegfallen, ob nur in den sub a. b. c. des Art. 6 angegebenen Fällen eine Unselbstständigkeit anzunehmen sei; dann würde der Ausschließungsgrund Art. 7 b. „der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe“ wegfallen und das verdient er schon aus dem Grunde, weil die Bestimmung eine zu vage ist. Bei den Verbrechen und Vergehen, die nach der Volksansicht entehrend sind, soll eben das Gesetz die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagen. Vollends wunderbarlich kommt es heraus, daß, während unser Strafgesetzbuch eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Maximum von 5 Jahren hat, bei einem der Volksansicht nach entehrenden Verbrechen stets 5jährige Entziehung des Stimmrechts gesetzt sind. Wir würden dagegen die m. E. gerechtfertigte weitere Ausnahme aufzunehmen haben.

„Personen, über deren Vermögen Conkurs oder Fallitstand gerichtlich eröffnet ist und zwar während der Dauer dieses Conkurs- oder Fallitverfahrens.“

Wichtiger aber und zwar von unmittelbar practischer Bedeutung für die hier vertretenen Kreise ist der Antrag die litt. c. des Art. 6: „der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht“ vollständig zu streichen.

Wenn Art. 4 die Ausübung des Wahlrechts an den Wohnsitz knüpft, so ist es jedenfalls unzulässig hier die Bestimmungen hineinzuziehen, die die G.-D. über den selbstständigen Wohnsitz, wie er erforderlich ist zur Erfüllung des Gemeindebürgerrechts, verlangt. Es bleibt als einziger Maßstab die allgemeine Characterisirung des Wohnsitzes im §. 1. Art. 27 G.-D. die dem gemeinrechtlichen Begriff des Domizils entspricht, „der Aufenthalt an demjenigen Orte, welcher als der regelmäßige Mittelpunkt der Lebensverhältnisse einer Person oder Familie anzusehen ist.“ Dazu ist also nicht etwa die Absicht erforderlich, immer an dem Orte zu bleiben, sondern nur die, jetzt da zu sein und in der Thätigkeit an diesem Orte seinen gegenwärtigen Beruf zu finden. Unmittelbar angewandt auf die f. g. Arbeiter ist es eben die Begründung eines Wohnsitzes, wenn sie (auf kurz oder lang) an einem Orte in die Arbeit treten, sie verlassen den Wohnsitz, wenn sie aus der Arbeit ausscheiden und anderswo Arbeit und Unterhalt suchen. Da tritt aber einem Theil dieser Leute das Gesetz entgegen und sagt, wenn Ihr bei dem Arbeitgeber Wohnung, Kost und Lohn findet, wie dies bei Handwerksgefelln z. B. durchschnittlich der Fall ist, so seid Ihr nicht selbstständig und deßhalb nicht zum Stimmrecht zuzulassen. Eine gewisse Abhängigkeit von dem Arbeitgeber liegt selbstredend vor, dafür ist der Arbeitgeber wieder von dem Arbeiter abhängig — es läßt sich auch nicht leugnen, daß dieses Verhältniß ein engeres ist, wo der Arbeiter Wohnung, Kost und Lohn bei seinem Meister erhält. Ein wesentlicher Unterschied ist aber nicht vorhanden, wenn der Arbeiter Wohnung oder Kost außer dem Hause hat. Jedensfalls aber ist kein Grund vorhanden, von allen möglichen und thatsächlich vorhandenen Abhängigkeitsverhältnissen gerade dieses herauszureißen und wo es vorliegt ohne Weiteres die Selbstständigkeit des Staatsbür-

gers zu verneinen. Ein Sohn, der bei seinen Eltern im Hause lebt, soll, weil er keinen Lohn bezieht, selbstständiger sein? — Ich meine, wenn er sich auf eigene Füße stellt, und zum Vater spricht: „ich kann nicht länger für die Kost arbeiten, kannst du mir Lohn geben, sonst suche ich einen andern Meister“ sollte er eher als voller Staatsbürger angesehen werden, als so lange er ohne Lohn arbeitet. Zu geschweigen von denen, die keinen Lohn beziehen, weil sie keinen verdienen, vielleicht nicht verdienen können und über die Jahre der regelmäßigen Selbstständigkeit hinaus sich auf den Unterhalt in der Familie angewiesen sehen. Es bedarf wohl kaum der Beispiele anderer Abhängigkeitsverhältnisse — ich glaube die Bestimmung, wie sie in unserem Wahlgesetz steht, ist nichts mehr und nichts weniger als ein Ueberbleibsel aus einer Zeit, wo man froh war eine Handhabe zu finden, das allgemeine Stimmrecht zu beschneiden. Das Wahlgesetz des norddeutschen Bundes hat sich von dieser Tendenz vollständig frei gemacht und es ist vielleicht gar nicht viel mehr nöthig, als darauf aufmerksam zu machen, um bei einer Revision unseres Gesetzes diese Beschränkung den Weg alles Sterblichen gehen zu sehen.

Mit diesen Forderungen wären wir genau da angelangt, wo wir uns bereits befinden in Beziehung auf die Reichstagswahl — wenn nicht noch der Artikel 1 unseres Wahlgesetzes (die indirekte Wahl) entgegenstände. Wir wollen neben dem gleichen und allgemeinen auch ein direktes d. h. ein in der Handhabung unverkümmertes Wahlrecht. Erwarten Sie nicht von mir eine eingehende Begründung dieser Forderung, nicht eine politische, noch weniger eine philosophische Rechtfertigung dieses Verlangens. Es giebt viele Wahlgesetze, selbst in unserem kleinen Staate eine ganze Reihe verschiedener Modi, aus denen der erwählte Landtagsabgeordnete, Synodalabgeordnete, Communalvertreter, Pfarrer und wer sonst noch aus Wahlen seine Berufung herleitet, hervorgehen. Alle diese so verschiedenen Wahlgesetze sind aus dem Bestreben hervorgegangen, die Gefahren einer Majoritätsherrschaft zu beseitigen. Die Kopfzahl, die Masse, soll nicht die Interessen der Gesamt-

heit vertreten. Die Klassenwahl eingeschlossen und die indirekte Wahl nicht ausgenommen — das alles sind Filtrirmaschinen, Destillationsapparate, Reinigungs- und Läuterungsprocesse, aus denen die wahre öffentliche Meinung, der eigentliche Extract des Volkswillens, hervorgehen soll. Ja, m. H.! es mag sich für dieses oder jenes ein einigermaßen plausibler Grund vorbringen lassen — daß aber diese Künsteleien irgend etwas genützt haben, ist nirgends erwiesen. Daß sie geschadet haben und noch schaden, liegt auf der Hand — ich will nur das Eine hervorheben, worin eine Schädigung liegt, an der wir noch lange zu laboriren haben werden. Es ist die mit der indirekten Wahl verbundene Lähmung des öffentlichen Interesses, die in der kläglichen Betheiligung der Urwähler an den Wahlmännerwahlen einen deutlichen Ausdruck findet. Politisches Leben wird viel frischer gedeihen bei direkten Wahlen, bei denen jeder sich seines Einflusses auf die Entscheidung unmittelbar bewußt, sein Recht fühlt und sich der Ueberzeugung einer damit verbundenen Verpflichtung nicht verschließen kann.

Sie erinnern sich alle der Zeiten, in denen uns Bismarcks Wort „er werde der populärste Mann in Deutschland sein,“ wie Ironie klang. Ich erinnere mich auch eines sehr raschen Umschwunges, der sich hier in engerem Kreise und gewiß auch in vielen anderen vollzog, als Bismarck mit seinen Reformprojekten für die Umgestaltung des deutschen Bundes hervortrat und jeder Einsichtige sich überzeugen mußte, das sei kein bloßer diplomatischer Schachzug, sondern ein ernster, kühner Plan. In jenen Tagen verkehrte sich die Bezeichnung bei denen, die Bismarcks bisheriges Auftreten im preussischen Abgeordnetenhaus vertheidigt hatten, in ein: „Guer Bismarck.“ Wir wollen ihm, abgesehen von jedem politischen Parteistandpunkte, als dem Wiederhersteller der direkten Wahl, unsere Anerkennung nicht versagen; heute behaupte ich, ist es im Grunde keine Partei frage mehr. Freilich wird noch viel über direkte und indirekte Wahl gestritten, aber es sind nicht die Gegensätze, die sich früher nach der Stellung politischer Parteien bekämpften. Die Erfahrung hat hinlänglich bestätigt, daß es

mit den Gefahren, die man früher mit einem allgemeinen, direkten Wahlrechte verband, nichts auf sich hat. Auf der einen Seite Enttäuschungen, auf der anderen unerwartete Erfolge — Volkszeitung für indirekte Wahl, Sozialdemokrat mit manchen hochconservativen Blättern für die direkte. Das, denke ich, kümmert uns nicht; die in diesem Saale Versammelten erwarten von der direkten Wahl so wenig, wie von irgend einem anderen Modus, daß er das Universalheilmittel für alle politischen und sozialen Schäden abgeben werde; die hier vertretenen Arbeiter wollen weder darauf spekuliren, die staatlichen, provinziellen und communalen Vertreterschaften mit einer aus ihrer Mitte hervorgegangenen Majorität anzufüllen und zu beherrschen, noch denken sie daran, anstatt selbst in ernster, mühsamer Arbeit Hand anzulegen, vom Staate und von seinen Organen eine Lösung der sozialen Fragen zu erwarten. Ich denke, wir wollen die direkte Wahl, weil sie das einfache, naturgemäße, richtige Mittel ist, im Kampfe der Interessen und in der Messung der Kräfte den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck zu bringen. Wir halten diesen Wahlmodus, wie für die Volksvertretung von ganz Deutschland, so auch für die Landtage der Einzelstaaten für den dem Gemeinwohl, nicht irgend einem Standesinteresse, am meisten entsprechenden. Wenn ich mich in anderen Kreisen umschaue, so glaube ich, daß dieselbe Ueberzeugung sich mehr und mehr Bahn bricht, daß auch unsere Regierung und unsere Vertretung die bisherigen Bedenken wird fallen lassen und daß bei dieser abermaligen Revision unseres, freilich noch sehr jungen Wahlgesetzes auch die anderen Forderungen, die ich aufgestellt habe, ihre Würdigung finden werden. Eine Agitation in dieser Richtung in und aus den Arbeiterkreisen wird den besten Beweis der Reife unserer Bevölkerung zu einer unmittelbaren, durch keine Zwischenpersonen veranstalteten, Wahl erbringen und ihren Eindruck auch auf die nicht verfehlen, die noch heute mit dem Scheine des Rechts behaupten, der Arbeiter wisse das Wahlrecht nicht zu schätzen. Haben wir einmal das erreicht, was uns heute noch zu wünschen übrig bleibt, dann hat es

keine Noth, daß es uns wieder entzogen werde. Es wäre eine Ehre für das oldenburger Land, wenn es auch in den Punkten, die hoffentlich in nicht zu ferner Zeit durch die Bundesgesetzgebung in allen norddeutschen Staaten sanktionirt werden, aus freiem Antriebe voranginge und ein befriedigendes Resultat unserer heutigen Zusammenkunft, wenn wir auch nur einen kleinen Anstoß gegeben hätten zur Herstellung eines gleichen, allgemeinen, direkten Wahlrechts in Deutschland.

In diesem Sinne erlaube ich mir Ihnen vorzuschlagen, dem demnächst versammelten Landtage eine Petition zu überreichen (vorbehältlich besserer Redaktion) dahin lautend:

der Landtag wolle eine Revision des Wahlgesetzes vom 2. Juli 1868 in Erwägung ziehen, welche, in thunlichstem Anschlusse an das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1868, für die Wahlen zum Landtage des Großherzogthums das direkte Wahlrecht einführt unter Beseitigung der Beschränkung des Art. 6 c. und (soweit nöthig unter Revision des Gesetzes, betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 12. April 1855 und der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855) unter Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts auf diejenigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche drei Jahre hindurch ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben.

Dr. Gröning (Bremen) erklärt sich mit den Forderungen des Referenten durchweg einverstanden, will aber einen Schritt weiter gehen und für jeden Norddeutschen Staatsbürgerrecht in demjenigen Bundesstaate verlangen, wo derselbe wohnt, ohne die Voraussetzung eines dreijährigen Wohnens. Ein solches Staatsbürgerrecht durch Gesetzgebung des Bundes (dem nach der Verfassung nicht nur die Aufsicht, sondern auch die Legislative auf diesem Gebiete zustehet) werde endlich den großen Verschiedenheiten ein Ende machen. Von der, von dem



Referenten mitgetheilten Verfassungsbestimmung, daß jeder Norddeutsche unter denselben Bedingungen wie ein dem betr. Bundesstaat Angehöriger Staatsbürgerrecht erwerben könne, habe in Bremen, da dort auch der Inländer das Bürgerrecht habe erwerben müssen, praktische Bedeutung dadurch, daß die dem Ausländer zur Last fallenden Kosten dieses Erwerbs jetzt den Norddeutschen nicht mehr träfen. Was der Inhalt des Wahlgesetzes, den Wahlmodus, aus dem die Vertreterschaft Bremens hervorgehe, anlange, so habe die Reaktion nach dem Jahr 1848 ein Classenwahlssystem eingeführt, das noch complicirter sei als dasjenige Preußens. Eine gewisse Schwierigkeit für Bremen liege in dem Zusammenfallen staatlicher und kommunaler Funktionen; die Competenz der Bürgerschaft in Gemeindeangelegenheiten lasse es bedenklich erscheinen, das aktive und passive Wahlrecht ohne die für das Staatsbürgerrecht von ihm angefochtene Voraussetzung einer gewissen Dauer des Wohnsitzes einzuführen.

Herr Accessist Mosen (Oldenburg) erinnert nochmals an die Nothwendigkeit, die ausgelegten Wahllisten einzusehen und glaubt zur Erleichterung empfehlen zu sollen, daß die Ausschüsse der betreffenden Vereine die Gerechtfame ihrer Mitglieder durch rechtzeitige Einsicht der Listen und eventuell Veranlassung einer rechtzeitigen Beschwerde wahren. Dabei sei die Aufmerksamkeit besonders auf den Punkt zu richten, daß, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts in Art. 6 c. beseitigt sei, wenigstens die correcte Auslegung zur praktischen Herrschaft gelange, daß nur der ausgeschlossen sei, der ohne eigenen Heerd bei Andern in Kost und Lohn sei. Auf die Bemerkung des Referenten, daß diese Interpretation nicht nur die richtige sei, sondern auch bereits an maßgebender Stelle als solche anerkannt werde, erwidert Redner, daß er als Urkundsperson bei den letzten Wahlmännerwahlen in der Stadt Oldenburg sich überzeugt habe, daß die hiesigen Listen Personen, bei denen nur eine der beiden Voraussetzungen, Lohn oder Kost bei Andern ohne eigenen Heerd, zugetroffen sei, nicht enthalten hätten.

Nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen, wie schon das Referat die Aussicht auf Einführung der direkten Wahlen als keineswegs aussichtslos hingestellt habe, im Gegensatz zu einigen, aus den Arbeiterkreisen laut gewordenen Stimmen, man werde dieser Forderung keine weitere Beachtung angedeihen lassen, vielmehr zu erwarten stehe, daß unter den Abgeordneten sich Männer finden werden, die das direkte Wahlrecht entschieden vertreten würden; nachdem Herr Fabrikant Propping ebenfalls sich in diesem Sinne ausgesprochen hat und schließlich der Referent den Ausführungen des H. Dr. Gröning gegenüber seiner Ansicht Ausdruck gegeben, daß Bund oder Bundesstaat schwerlich ein Staatsbürgerrecht ohne die Grundlage eines Gemeindebürgerrechts in dem betreffenden Staate sanktioniren würden, daß aber für den Erwerb des letzteren ein Wohnsitz von einiger Dauer nicht wohl zu entbehren sei, tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, eine Petition des Inhalts, wie Referent sie vorgeschlagen, dem Oldenburger Landtage demnächst zu überreichen und für dieselbe in den einzelnen Vereinen und den denselben nahestehenden Kreisen Unterschriften zu sammeln. Da es sich um einen Antrag an den gesetzgebenden Körper des Großherzogthums Oldenburg handelt, sollen nur oldenburgische Staatsangehörige die Eingabe unterschreiben.

Zum IV. Gegenstand der Tagesordnung erhält das Wort Herr Tischler Kahlwes jun. (Oldenburg) und erstattet folgenden einleitenden Bericht über Industrie-Ausstellungen für Arbeitnehmer.

## Industrie-Ausstellungen für Arbeitnehmer.

---

Die Thätigkeit eines ganzen Volkes wie des einzelnen Menschen ist bedingt durch seine Bildung; je höher die Bildungsstufe, die ein Mensch wie ein Volk einnimmt, um so mehr wird sich seine Thätigkeit von der rohen, nur auf Muskelkraft beruhenden Arbeit entfernen; er wird, diese den Thieren und Naturkräften überlassend, immer Vollkommneres seinem höheren geistigen Wesen Entsprechenderes, schaffen.

Ein getreues Bild der gesammten Industrie, sowie des gewerblichen Lebens eines Volkes geben uns seine Industrie-Ausstellungen. Wir schließen mit Recht, daß das Volk, dessen Arbeit die vollkommensten Erzeugnisse hervorbringt, im Vergleich zu den übrigen Völkern, die höchste Stufe der Culturentwicklung einnehme.

Einzelne Gewerbsbranchen dürfen allerdings nicht als maßgebend betrachtet werden, sondern nur die gesammte Industrie. Die geographische Lage sowie die politischen Verhältnisse eines Landes, der Boden, das Klima können ein Gewerbe besonders begünstigen oder benachtheiligen oder auch ganz unmöglich machen. So hat z. B. China lange als das Musterland der Porzellanfabrikation gegolten, obgleich es im Allgemeinen in der Industrie weit hinter den Europäischen Staaten zurück ist.

Wie uns eine internationale Industrie-Ausstellung ein getreues Bild der jetzigen gesammten Industrie und der erreichten